



„Public Corporate Governance Kodex, (PCGK)“ der Stadt Köln

PCGK Bericht für das Geschäftsjahr 2020

Vorbemerkung:

Der Aufsichtsrat der AG Zoologischer Garten Köln hat in seiner Sitzung vom 14.11.2013 beschlossen den Public Corporate Governance Kodex (PCGK) in der vom Rat der Stadt Köln am 20.09.2012 beschlossenen Fassung nach Maßgabe der folgenden Festlegungen im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung und unter der Bedingung, dass keine gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen mit Beginn des Geschäftsjahres 2014 anzuwenden.

Punkt 1.3.1

Das aktienrechtliche Gleichbehandlungsgebot aller Aktionäre steht einer Zielvereinbarung mit dem Hauptaktionär entgegen. Die AG Zoologischer Garten Köln wendet die Vorschrift daher mit der Maßgabe an, dass grundsätzliche finanzielle und strategische Ziele der Gesellschaft zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat abgestimmt werden.

Punkt 1.3.2

Die AG Zoologischer Garten Köln wendet die Vorschrift mit der Maßgabe an, dass die strategischen Zielvorgaben ausschließlich mit dem Aufsichtsrat entwickelt werden.

Punkt 1.4.1

Die gesetzlichen Entscheidungsrechte eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft stehen einer Vorabentscheidung der Wirtschaftsplanung durch Dritte entgegen. Die AG Zoologischer Garten Köln wendet daher die Vorschrift mit der Maßgabe an, dass sich die Befassung des Finanzausschusses auf die Höhe der städtischen Verlustabdeckung beschränkt.

Punkt 3.2.4

Die Größe der Gesellschaft rechtfertigt die Einrichtung einer eigenständigen Revisionsstelle nicht. Die Gesellschaft verfügt aber über eine eigene Stabsstelle für Controlling und hat darüber hinaus ein angemessenes Risikocontrolling und –managementsystem aufgebaut. Dieses wird auch in den Tochtergesellschaften entsprechend angewendet.

Punkt 3.2.7

Die gesetzlichen Entscheidungsrechte eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft stehen einer Vorabentscheidung der Wirtschaftsplanung durch Dritte entgegen. Die AG Zoologischer Garten Köln wendet die Vorschrift mit der Maßgabe an, dass die Beteiligungsverwaltung im bisher praktizierten Verfahren zeitlich mit dem Aufsichtsrat über die Wirtschaftsplanung informiert wird.

...

Eine frühere Information der Beteiligungsverwaltung kommt nur unter dem Gesichtspunkt der eventuellen Verlustabdeckung durch die Stadt in Betracht. Darüber hinaus bleibt es Aufsichtsrat und Vorstand vorbehalten in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (bspw. kollidierende gesetzliche Vorschriften o. ä.) von weiteren Regelungen des Kodex abzuweichen. Im Geschäftsjahr 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat hiervon keinen weiteren Gebrauch gemacht.

Köln, den 26.05.2021

für den Vorstand



Prof. Theo B. Pagel

Köln, den 26.05.2021

für den Aufsichtsrat



Dr. Ralf Unna



Christopher Landsberg